

# **Hauptsatzung der Gemeinde Wolpertshausen**

**Fassung vom 28.06.2021**

<b>Abschnitt I</b>	<b>Form der Gemeindeverfassung § 1</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Gemeinderat §§ 2, 3</b>
<b>Abschnitt III</b>	<b>Bürgermeister §§ 4, 5</b>
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Stellvertretung des Bürgermeisters § 6</b>
<b>Abschnitt V</b>	<b>Ortsteile § 7</b>
<b>Abschnitt VI</b>	<b>Schlussbestimmungen § 8</b>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28.06.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 GemO aus 12 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Gemeinderats führen die Bezeichnung „Gemeinderätin“/„Gemeinderat“.

### **§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regeln entsprechend.

## **III. Bürgermeister**

### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Zuständigkeiten**

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, von Arbeitern und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe TVöD 8 und TVöDSuE 8a, sowie von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen (Zulagen) bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen; das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

#### **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

##### **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten.

#### **V. Ortsteile**

##### **§ 7 Benennung der Ortsteile**

1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen.

- 1.1 Wolpertshausen – Cröffelbach
- 1.2 Wolpertshausen – Haßfelden
- 1.3 Wolpertshausen – Hörlebach
- 1.4 Wolpertshausen – Hohenberg
- 1.5 Wolpertshausen – Hopfach
- 1.6 Wolpertshausen – Reinsberg
- 1.7 Wolpertshausen – Rudelsdorf
- 1.8 Wolpertshausen – Unterscheffach
- 1.9 Wolpertshausen

2. Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteilen werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.12.2018 außer Kraft.

#### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wolpertshausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt.

Wolpertshausen, den 28.06.2021

gez.

Jürgen Silberzahn

Bürgermeister